

Satzung von „The Vipers „

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 *Der Verein führt den Namen „The Vipers „*
1.2 *Er hat den Sitz in Gießen / Wetzlar*
1.3 *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1 *„The Vipers“ sind parteipolitisch neutral und lehnen Bestrebungen und Bindungen konfessioneller, geschlechtlicher und rassistischer Art ab.*
2.2 *Ziel des Vereins ist die Ausführung und Förderung des Bowlingsports.*
2.3 *Vereinigung von Bowlingspielern in Gießen / Wetzlar und Umgebung.*
2.4 *Förderung des Bowlingsports.*
2.5 *Lehre des Bowlingsports für Anfänger und Fortgeschrittene in Theorie und Praxis.*
2.6 *Pflege des Bowlingsports als Leibesübung.*
2.7 *Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:*
2.7.1 *Teilnahme am offiziellen Ligabetrieb.*
2.7.2 *Teilnahme an Turnierveranstaltungen.*
2.7.3 *Durchführung eines regelmäßigen Trainingbetriebes.*
2.7.4 *Ausrichten von Turnieren.*
2.7.5 *Nachwuchsarbeit.*

§ 3

Mitgliedschaft

- 4.1 *Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.*
4.2 *Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Anerkennung der Satzung.*
4.3 *Die Probezeit beträgt 3 Monate. Der Vorstand kann die Probezeit gegebenenfalls verlängern. Die Verlängerung muss begründet werden. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Frist und Angabe von Gründen aufgehoben werden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über eine feste Mitgliedschaft.*
4.4 *Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft im Verein zu entscheiden.*
4.5 *Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.*
4.6 *Die Mitgliedschaft bei „The Vipers“ endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds.*

Satzung von „The Vipers „

§ 4

Verbandszugehörigkeit

3.1 *Der Verein schließt sich dem Freizeit-Bowler-Vereinigung '79 e.V. an.*

§ 5

Kündigung der Mitgliedschaft

5.1 *Jedes Mitglied kann jederzeit seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung wird dem Vorstand angezeigt.*

5.2 *Die Mitgliedschaft kann einem Mitglied gekündigt werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt und eine Abstimmung dies beschließt.*

Schwerwiegende Gründe sind z.B.:

5.2.1 *Er zeigt offensichtliches Desinteresse über einen längeren Zeitraum.*

5.2.2 *Er verletzt grob die Rechte eines oder mehrerer Mitglieder (körperliche Gewalt, Diebstahl,...)*

5.2.3 *Ein oder mehrere Mitglieder stellen den Antrag des Ausschlusses.*

5.3 *Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gemäß §6 gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.*

5.4 *Bei Austritt oder Rauschmiss erfolgt kein finanzieller Ausgleich!*

Satzung von „The Vipers „

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Beiträge:

6.1

Die Mitglieder zahlen Ihren Mitgliedsbeitrag in Form der Aufstellung der Spielkasse.

6.1.1

Die Beiträge sind an den Kassenswart zu entrichten.

6.1.2

Werden Beiträge nach 3maliger, schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht gezahlt, so kann der fristlose Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

6.1.3

Start- und Spielgelder für Turniere, Ligastarts und Training sind vom jeweiligen Spieler zu entrichten.

6.1.4

Die Gelder aus der Vereinskasse werden verwendet, um die Homepage zu finanzieren. Des Weiteren werden die Gelder für gemeinsame Aktivitäten, Fahrten oder Anschaffungen genutzt, über die gemeinsam abgestimmt werden.

6.1.5

6.2

Spielbetrieb:

6.2.1

Die aktiven Mitglieder des Vereins erkennen die Sportordnung des Freizeit-Bowler-Vereinigung '79 e.V. an.

6.2.2

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten am offiziellen Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen.

6.2.2

Offizielle Spiel- und Trainingszeiten werden vom Vorstand geregelt und rechtzeitig bekannt gegeben.

6.2.3

Bei Verhinderung ist der Vorstand unter Angabe der Gründe frühzeitig zu informieren.

6.2.4

Folgen und Kosten, die aus dem Verhalten eines einzelnen Mitglieds entstehen, sind von diesem persönlich zu tragen.

6.2.5

Bei grob unsportlichen Verhalten hat der Verein die Möglichkeit das entsprechende Mitglied vom Spielbetrieb auszuschließen.

6.2.6

Jedes Mitglied sollte den Verein nach außen angemessen vertreten und repräsentieren.

6.2.7

§7

Organe der „The Vipers „

7.1

die Mitgliederversammlung

7.2

der Vorstand

7.3

Die Organe werden jedes Jahr neu gewählt. Die Wahl findet am Ende des entsprechenden Jahres statt. Der Termin muss allen Mitgliedern bekannt sein. Es müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein. Wiederwahl ist erlaubt. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt.

Satzung von „The Vipers „

§8

Mitgliederversammlung

- 8.1 *Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.*
- 8.2 *Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:*
- 8.2.1 *Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.*
- 8.2.2 *Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.*
- 8.2.3 *Weitere Angelegenheiten, soweit diese sich aus der Satzung ergeben.*
- 8.3 *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und wenigstens ein Vereinsmitglied anwesend ist.*
- 8.4 *Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- 8.5 *Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse The Vipers erforderlich ist oder mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinmitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen.*
- 8.6 *Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Dem Vorstand steht es frei, abwesenden Mitgliedern die Teilnahme an Abstimmungen per Briefwahl zu ermöglichen.*
- 8.7 *Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.*

Satzung von „The Vipers „

§9

Vorstand

9.1 *Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwendungen werden ersetzt.*

9.2 *Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Unterschrift durch zwei Mitglieder des Vorstandes.*

9.3 *Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.*

9.4 *Der 1. Vorsitzende ist der Ansprechpartner „The Vipers „ gegenüber Dritten. Er, oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, leitet „The Vipers „, beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein, so oft das Vereinsgeschehen dieses erfordert, und setzt die Tagesordnung fest.*

9.5 *Pflichten des 1. Vorsitzende:*

9.5.1 *Organisatorische Angelegenheiten*

9.5.2 *Schlichtung von nichtigen Streitereien*

9.5.3 *Verlegung von Bowlingterminen*

9.5.4 *Einladung zur Mitgliederversammlung*

9.5.6 *Vertretung des Bowlingclubs bei Geschenkübergaben, Ansagen usw.*

9.5.7 *Information aller Mitglieder über den Verein betreffende Angelegenheiten*

9.6 *Pflichten des Kassierers:*

9.6.1 *Verwaltung der Bowlingkasse*

9.6.2 *Kassieren des Spielerkassen Beiträge*

9.7 *Der Vorstand ist für das sportliche Geschehen „The Vipers „, insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung aller Wettkämpfe zuständig, bei denen „The Vipers „, als Veranstalter, Organisator oder Ligaleiter auftritt.*

§10

Satzungsänderungen und Auflösung

10.1 *Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderung, Zweckänderung oder Auflösung sind allen Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfähigkeit ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

10.2 *Änderungen oder Ergänzungen der Satzung die von übergeordneten Institutionen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.*

Satzung von „The Vipers „

§11

Auflösung des Vereins

11.1

*der Auflösung The Vipers fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung,
welche durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.*

§12

Inkrafttreten

12.1

*Diese Satzung ist innerhalb des Vereins mit sofortiger Wirkung anzuwenden.
Diese Satzung wurde erstmals am 26.11.2010 beschlossen.*

Gießen den 26.11.2010

Andreas

M. Jans

J. Mecke

J. Mecke

B